

§ 2

Der Aufenthalt ausländischer Kriegsschiffe und anderer Staatsschiffe, die zu nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden, unterliegt den Bestimmungen des § 15 des Grenzgesetzes sowie des Abschnittes VI der Grenzordnung. Ausgenommen davon sind solche Schiffe, die zum Zwecke des Ein- oder Auslaufens in ihre bzw. aus ihren Häfen die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik auf den unmittelbaren Ansteuerungen durchfahren müssen.

§ 3

Die nach der Grenzordnung ausgestellten Erlaubnisse für das Befahren der Territorialgewässer bzw. der inneren Seegewässer außerhalb der Grenzzone mit Sportbooten gelten weiterhin nur für das festgelegte Gebiet, jedoch nicht weiter als 3 Seemeilen, gemessen von der Grundlinie. Für Sportveranstaltungen können nach Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste Ausnahmen gestattet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1984

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. S t o p h
Vorsitzender

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Umbewertung der Grundmittel vom 5. November 1984

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates

- der Beschluß vom 21. Dezember 1961 zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Auszug — (GBl. II 1962 Nr. 4 S. 34),
- die Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II Nr. 14 S. 118)

aufgehoben werden.

Berlin, den 5. November 1984

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. K l e i n e r t
Staatssekretär

Anordnung über die Abrechnung der Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 1984

Die Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb sind darauf zu richten, in allen Bereichen die vorhandenen materiellen und finanziellen Fonds rationell zu nutzen, auf jeder Stufe des Reproduktionsprozesses ener-

gisch um die Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten zu kämpfen, keine Verluste zuzulassen und die im Ergebnis guter Arbeit nicht benötigten Fonds an den Staat als Beitrag zum Nationaleinkommen zurückzugeben. In Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie dem Bundesvorstand des FDGB wird dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen in allen Bereichen;
- die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und die Deutsche Außenhandelsbank Aktiengesellschaft (nachfolgend Bank genannt).

(2) Für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane einschließlich der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik treffen die zuständigen Minister die erforderlichen Festlegungen. Für den Versorgungsbereich Verschiedene Verbraucher II treffen die zuständigen Leiter die erforderlichen Festlegungen.

(3) Diese Anordnung regelt die Abrechnung der Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Rückgabe bzw. Rückführung materieller und finanzieller Fonds sowie die Regelungen des Zentralrates der FDJ über die Erfassung der FDJ-Initiativen auf Abrechnungsscheck bleiben von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

§ 2

Grundsätze

(1) Ausgehend von den bewährten Erfahrungen aus der Durchführung der FDJ-Initiative „Materialökonomie“ ist in allen Bereichen über zurückgegebene Fonds ein Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik auszustellen. Er trägt die Bezeichnung „Scheck Rückgabe von Fonds an den Staat — Beitrag zum Nationaleinkommen —“ (nachfolgend Scheck genannt).

(2) Fondsrückgaben sind Einsparungen geplanter materieller und finanzieller Fonds in Durchführung des Planes, die aus

- der vorfristigen, effektiveren und zusätzlichen Durchführung und Überleitung neuer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion,
- der besseren Ausnutzung der Energieträger, Materialien und Ausrüstungen,
- der Unterbietung bestätigter Normen und Normative des bestätigten Material- und Energieverbrauchs,
- veränderten technologischen Lösungen,
- Änderungen des Produktionssortiments,
- geplanten Investitionen, planmäßigen Reparaturaufwendungen und Planbeständen an materiellen Umlaufmitteln,
- dem zusätzlichen Einsatz von vorhandenen außerplanmäßigen Beständen und
- weiteren zusätzlichen Kostensenkungen aus der effektiveren Durchführung des Reproduktionsprozesses

resultieren und die im Betrieb nicht für die Lösung anderer geplanter Aufgaben eingesetzt werden (Fondsrückgaben an den Fondsträger).

(3) In die Rückgabe materieller Fonds sind Energieträger, Roh- und Werkstoffe, Material, Zuliefer- und Ersatzteile, Maschinen, Ausrüstungen und Bauleistungen sowie Konsum-